Wann lassen sich betriebliche Schuldzinsen nicht in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehen?

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

als Unternehmer können Sie Schuldzinsen aus Darlehen für betriebliche Anschaffungen grundsätzlich als Betriebsausgaben geltend machen und so die Einkommensteuer auf Ihren Gewinn verringern. Zinsaufwendungen für private Anschaffungen hingegen können Sie nicht steuerlich geltend machen. Aber auch bei den betrieblichen Schuldzinsen gibt es Ausnahmen: nämlich wenn Sie sog. Überentnahmen tätigen. (Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen eines Wirtschaftsjahres übersteigen.) Dann können sich die Schuldzinsen steuererhöhend auswirken.

Der Gedanke hinter dieser Beschränkung: Wenn man keine Privatentnahme vorgenommen hätte, hätte man die betriebliche Anschaffung auch aus dem Gewinn oder den Rücklagen des Unternehmens bestreiten können. Dann wären insoweit keine Darlehensaufnahme und kein Zinsaufwand notwendig gewesen.

In so einem Fall werden typisierend 6 % der Überentnahmen dem Gewinn hinzugerechnet - unter Berücksichtigung eines jährlichen Kürzungsbetrags von 2.050 €. Bei der Ermittlung der Hinzurechnung werden außerdem die Ergebnisse der vorherigen Veranlagungszeiträume berücksichtigt.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** hilft Ihnen dabei, die Berechnung der abzugsfähigen Schuldzinsen zu verstehen. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Finanzierungs- und Entnahmeplanung, damit sich keine steuerschädlichen Nebenwirkungen ergeben. |

Mit freundlichen Grüßen

